



Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2. Sept. 2024
Aktenzeichen: 903-04
Auskunft erteilt: Thomas Szodruch

Sofortmaßnahmen zur Erleichterung der Genehmigung der Haushalte der Gemeinden und zum Abbau fehlender Jahresabschlüsse¹

Vorbemerkung:

Die Städte, Gemeinden, Ämter und die Verbandsgemeinde konnten in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund des im Jahr 2018 durch den Landtag Brandenburg beschlossenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse einen Teil des Staus an fehlenden Jahresabschlüssen abbauen. Trotz erheblicher Bemühungen haben eine Vielzahl an Kommunen im Land Brandenburg nach wie vor Schwierigkeiten zur rechtzeitigen Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung ihrer Jahresabschlüsse.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen vom 18. Dezember 2020 wurde in § 67 Abs. 6 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) eingefügt, dass ab dem 1. Dezember 2024 die Kommunalaufsichtsbehörden beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung über den Haushalt bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss für das vorvorvergangene Haushaltsjahr sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr zurückzustellen haben.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg geht nach jetzigem Stand davon aus, dass infolge dieser Regelung rund 50 Prozent aller Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg ab Januar 2025 keinen genehmigten bzw. geltenden Haushalt haben werden und folglich in die vorläufige Haushaltsführung geraten. Dies gefährdet die Investitionsfähigkeit eines weiten Teiles der Kommunen. Ein Bündel von vier Maßnahmen soll dies kurzfristig abwenden:

1. Streichung von § 69 Abs. 6 BbgKVerf

Um die gemeindliche Handlungsfähigkeit ab dem kommenden Jahr zu wahren, wird die unverzügliche Streichung des § 69 Abs. 6 BbgKVerf vom neuen Landtag Brandenburg erwartet.

¹ Beschlossen vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 2. September 2024

Zugleich sollten mit den hier stehenden Vorschlägen den berechtigten Erwartungen an eine fristgemäße Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in den Kommunen entsprochen werden.

2. Anwendung der vereinfachten Vorschriften zum Jahresabschluss für Haushalte bis einschließlich 2023

Hierzu sollen zunächst übergangsweise durch Änderung des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Beschlussfassung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse die Vereinfachungsregelungen zum Jahresabschluss auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 ausgeweitet werden.

3. Initiierung eines „Landesprogramm zur Unterstützung und Beratung zum Abbau fehlender Jahresabschlüsse in den Gemeinden“ aus Mitteln des Ausgleichsfonds gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BbgFAG (Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung)

Um den Abbau fehlender Jahresabschlüsse weiter voranzutreiben, sollte ein aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BbgFAG (Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung) finanziertes „Landesprogramm zur Unterstützung und Beratung zum Abbau fehlender Jahresabschlüsse in den Gemeinden“ zunächst auf drei Jahre begrenzt initiiert werden.

Vorbild kann ein Projekt des Landkreises Dahme-Spreewald aus dem Jahr 2018 sein. Im Rahmen des Programms des Landkreis Dahme-Spreewald wurden bis Ende 2020 insgesamt 221 Jahresabschlüsse erstellt.

Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds könnten ohne Rechtsänderung für ein entsprechendes Landesprogramm zur Unterstützung der Kommunen eingesetzt werden. Die Einführung des Tatbestandes der Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in § 16 Abs. 3 Satz 1 BbgFAG erfolgte im Rahmen des Beschlusses zum Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz im Jahr 2004 seinerzeit mit der Begründung der späteren Einführung der kommunalen Doppik im Land Brandenburg.

4. Erleichterung und Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau und Einrichten gemeindlicher Rechnungsprüfungsämter und folglich Änderung von § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf

Letztlich sollten auch die Regelungen in der Kommunalverfassung in den Blick genommen werden, die die Bildung von eigenen Rechnungsprüfungsämtern in den Städten, Gemeinden und Ämtern erschweren. Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf können amtsfreie Gemeinden eigene Rechnungsprüfungsämter einrichten, wenn hierfür ein Bedarf besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Angesichts des dringenden Bedarfs an Ausweitungen der Prüfungskapazitäten sind diese Rechtfertigungserfordernisse und damit gesetzlichen Hürden zur Einrichtung gemeindlicher Rechnungsprüfungsämter nicht mehr zeitgemäß.